



# Jugend- ordnung

Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V.

**Inhaltsverzeichnis**  
**über die Jugendordnung des Landesverbandes Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e.V.**

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Ziffer 1. Name, Zweck und Grundsätze	Seite 2
Ziffer 2. Organe	Seite 2
Ziffer 3. Landesjugendtag	Seite 3 - 4
Ziffer 4. Landesjugendausschuss	Seite 4
Ziffer 5. Zuständigkeit	Seite 4
Ziffer 6. Sektionen	Seite 4
Ziffer 7. Inkrafttreten	Seite 5

## **1. Name, Zweck und Grundsätze**

- 1.1. Die Jugend des Landesverbandes Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e.V., im folgenden LVK/B SA genannt, ist unter dem Namen Landesjugend Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt zusammengefasst.

Sie ist Mitglied der Landesjugend im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB), Mitglied der DKB-Jugend (Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.) sowie Mitglied in dessen inkorporierten Verbänden.

Sie wird von den Jugendlichen und den gewählten oder berufenen Mitgliedern gebildet.

Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer nach der gültigen Altersklasseneinteilung des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes (DKB) der Jugend angehört. Darüber hinaus werden die Angehörigen der Altersklasse Junioren/Juniorinnen in die Arbeit eingebunden.

- 1.2. Die Landesjugend Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt entwickelt und koordiniert mit den Untergliederungen des LVK/B SA sowie den Sektionssportausschüssen die sportliche Jugendarbeit.
- 1.3. Die Landesjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Einhaltung der Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.  
Sie ist parteilich neutral.

Die Aufgaben der Landesjugend sind:

- Förderung des Kegel- und Bowlingsports als Teil der Jugendarbeit,
- Förderung des Kegel- und Bowlingsports mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
- Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitnaher Formen des Sports und der Jugendpflege,
- Zusammenarbeit mit landes- und nationalen Jugendorganisationen,
- Jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im LVK/B SA,
- Einhaltung der Satzung und Ordnungen des LVK/B SA unter Beachtung des öffentlichen Jugendrechts,
- Sie ist den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen des LVK/B SA verpflichtet,
- Terminplanung und Ausschreibungsentwürfe für die LVK/B SA-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich,
- Koordination zwischen Schule und Verein zur Förderung des Kegel- und Bowlingsports in der Schule.

- 1.4. Die Landesjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der zugebilligten Mittel.  
Die Verwaltung des Haushaltes obliegt dem Landesjugendausschuss.

## **2. Organe**

Die Organe der Landesjugend Sachsen-Anhalt sind:

- der Landesjugendtag,
- der Landesjugendausschuss.

### 3. Landesjugendtag

3.1. Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der Landesjugend Sachsen-Anhalts. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Landesjugendwart und seinem Vertreter,
- den Sektionsjugendwarten oder deren Vertretern,
- den Mädelswarten und Jugendwarten der Untergliederungen.

Es ist möglich, mehrere Funktionen gleichzeitig auszuüben.

3.2. Der ordentliche Landesjugendtag findet alle vier Jahre statt. Bei wichtigen Gründen kann ein außerordentlicher Landesjugendtag einberufen werden.

~~3.3.~~ Der ordentliche Landesjugendtag wird vom Landesjugendwart einberufen. Er findet jeweils vor einem Verbandstag statt, an dem Wahlen des LVK/B SA durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist gemäß Ziffer 9.3 der Satzung und unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie rechtzeitig schriftlich und in elektronischer Form erfolgt.

Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmberechtigten bei der Abstimmung anwesend sind, unabhängig von der Zahl der erschienenen Teilnehmer.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Landesjugendausschusses,
- Bericht zum Haushaltsplan,
- Entlastung des Landesjugendausschusses,
- Wahlen,
- Anträge,
- Verschiedenes.

Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin abgegeben werden, sofern in der Satzung und den Ordnungen des LVK/B SA nicht etwas anderes festgelegt ist. Anträge müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

Anträge ohne Unterschrift gelten als nicht eingereicht.

Später eingehende Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, über deren Verhandlung der Landesjugendtag entscheidet.

3.4. Bei wichtigen Gründen können außerordentliche Landesjugendtage einberufen werden. Der außerordentliche Jugendtag wird vom Landesjugendwart oder seinem Vertreter einberufen.

Einziger Tagesordnungspunkt ist der Grund, welcher zur Einberufung führte. Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist gemäß Ziffer 9.14 der Satzung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Ein außerordentlicher Landesjugendtag ist einzuberufen:

- auf die Forderung von mehr als 50% der Mitglieder des Landesjugendtages,
- auf Anordnung des Landesvorstandes des LVK/B SA.

3.5. Jedes anwesende Mitglied des Landesjugendtages nach Ziffer 3.1. dieser Ordnung hat ein nicht übertragbares Stimmrecht.

Bei Wahlen ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines ordentlichen Landesjugendtages notwendig.

Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.

Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, so ist die Wahl geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen erforderlich.

3.6. Der Landesjugendtag wählt den Landesjugendwart und einen Vertreter.

Die Sektionen wählen die für ihre Sektion zuständigen Sektionsjugendwarte und Mädelswarte.

Die Wahl des Landesjugendwartes bedarf der Bestätigung des Verbandstages des LVK/B SA.

Wird die Wahl nicht bestätigt, dann ruft der stellvertretende Landesjugendwart unverzüglich einen außerordentlichen Landesjugendtag ein.

Der einzige Tagesordnungspunkt ist die Wahl des Landesjugendwartes. Der im ordentlichen Landesjugendtag gewählte Landesjugendwart hat hierbei kein Stimmrecht. Diese Wahl bedarf keiner Bestätigung.

3.7. Beschlüsse des Landesjugendausschusses können auf einer Landesjugendausschusssitzung als auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Beschluss im Umlaufverfahren ist dann gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Landesjugendausschusses ihre Zustimmung zu einem Beschluss schriftlich bis zu dem vorgegebenen Termin erklärt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Landesjugendwart oder seinem Vertreter abgezeichnet sein muss. (Ergänzung)

#### **4. Landesjugendausschuss**

4.1. Der Landesjugendausschuss besteht aus:

- dem Landesjugendwart und dessen Vertreter
- den Sektionsjugendwarten oder deren Vertretern
- den Mädelswarten der Sektionen oder deren Vertretern
- den Trainerratsvorsitzenden oder dessen Vertreter der Sektionen mit beratender Stimme.

4.2. Der Landesjugendausschuss setzt die Beschlüsse des Landesjugendtages um, insbesondere die Aufgaben nach Ziffer 1.3. dieser Ordnung.

4.3. Zur Erledigung dieser oder anstehender Aufgaben kann der Landesjugendtag weitere Mitglieder berufen und ggf. mit Stimmrecht ausstatten.

## **5. Zuständigkeit**

Der Landesjugendwart oder sein Vertreter vertritt die Landesjugend des LVK/B SA auf den Verbandstagen, im Landesvorstand des LVK/B SA, im Bundesjugendtag des DKB und gegenüber der Landessportjugend Sachsen-Anhalt als stimmberechtigtes Mitglied.

Der Verbandsmädelwart vertritt die Kegler- und Bowlingjugend in allen Gremien der Landessportjugend im Zusammenhang mit dem Mädelsport.

Die Sektionsjugendwarte und Sektionsmädelwarte vertreten die Interessen der Kegler- und Bowlingjugend in den inkorporierten Verbänden des DKB und den Sektionsversammlungen des LVK/B SA.

## **6. Sektionen**

Die Jugendordnung ist parallel für alle Sektionen anzuwenden, soweit diese entsprechende Festlegungen getroffen haben.

## **7. Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wurde beschlossen vom Landesjugendtag der Landesjugend Sachsen-Anhalt am 07.03.2015.

Die Zustimmung erfolgte auf dem Verbandstag des LVK/B SA am 27.03.2015.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines ordentlichen Landesjugendtages und der Zustimmung des Verbandstages des LVK/B SA.